

Veröffentlichung gem. § 185 BörseG 2018, Mitwirkungspolitik

Mitwirkungspolitik

Swiss Life Select Österreich GmbH (im Folgenden „Swiss Life Select“) übernimmt im Rahmen der angebotenen Dienstleistung der Portfolioverwaltung keine Stimmrechtsvertretungen, da die in Einzeltitel investierten Volumina im Vergleich mit der Marktkapitalisierung der Unternehmen in der Regel sehr gering sind.

Swiss Life Select hat sich daher entschieden, den Anforderungen gemäß Z 1 und 2 des § 185 BörseG nicht nachzukommen. Der Kunde kann sämtliche Stimm- und weitere mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte nach freiem Ermessen ausüben oder sich dabei vertreten lassen.

In Übereinstimmung dazu gibt Swiss Life Select darüber hinaus bekannt, dass

- sie Gesellschaften, in welche sie investiert, anhand öffentlich zugänglicher Kanäle und Datenlieferanten überwacht und persönliche Gespräche mit Organen oder eine gesonderte Kontaktaufnahme mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften nicht vorgesehen sind,

- sie nicht mit anderen Aktionären im Rahmen der Ausübung von Rechten zusammenarbeitet,

- sie tatsächliche und potenzielle Interessenskonflikte dadurch vermeidet, in dem sie selbst keine Einzeltitel erwirbt,

- eine Veröffentlichung des Stimmverhaltens mangels Wahrnehmung der Stimmrechtsvertretung nicht stattfindet.

§ 185 BörseG

(1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben entweder die Anforderungen gemäß Z 1 und 2 zu erfüllen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen:

1. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und sie öffentlich bekannt zu machen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben,

a) wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,

b) wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,

c) wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,

d) wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,

e) wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und

f) wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Informationen haben auf der Website des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar zu sein. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschließlich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.